

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 257

"Stoppenberger Straße II. Änderung,
Viehofer Platz III. Änderung,
Essen-Altstadt Ost VII. Änderung."

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Stoppenberger Straße II. Änderung, Viehofer Platz III. Änderung, Essen-Altstadt Ost VII. Änderung" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt etwa das Gebiet zwischen Viehofer Straße, Stoppenberger Straße, Beginenkamp und Korte-
straße sowie die Besitzungen Hammacherstraße Haus Nr. 33 u.
Nr. 35

II. Allgemeines

Der vorliegende Bebauungsplan erfaßt Teilbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne "Viehofer Straße/Stoppenberger Straße/Beisingstraße", "Viehofer Platz" und "Essen-Altstadt Ost". Bisher sind zu den einzelnen Plänen mehrere Änderungsverfahren durchgeführt bzw. eingeleitet worden. Die jetzt beabsichtigten Änderungen betreffen den Gemeinschaftsstellplatz und den Kinderspielplatz an der Stoppenberger Straße/Waldthausenstraße, den südlich der Bahnlinie gelegenen Baublock zwischen Viehofer Straße und Beginenkamp sowie die Besitzung Ecke Hammacherstraße/Beginenkamp (Haus der Jugend).

Der Geländeanspruch der Bundesbahn für die Hebung der Bahnlinie von Bf. Essen-Nord nach Essen-Kray Nord (Rheinische Bahn) ist im Bereich des Bebauungsplanes an der Nordseite dieser Bahnlinie - gegenüber der bisherigen Ausweisung - um ca. 1500 m² geringer geworden. Um diese Fläche können der Gemeinschaftsstellplatz und der Kinderspielplatz an der Stoppenberger Straße/Waldthausenstraße vergrößert werden. Die neue Begrenzung des Bundesbahnbereiches - die zugleich jetzt die Begrenzung des Gemeinschaftsstellplatzes und des Kinderspielplatzes darstellt - ist im Bebauungsplan festgesetzt. Für die fortfallende Unterführung der Waldthausenstraße ist im Bebauungsplan eine Fußwegverbindung zwischen Waldthausenstraße und Beginenkamp an der Nordseite der Bahn-

linie ausgewiesen. Der endgültige Ausbau dieses Weges muß noch mit der Bundesbahn abgestimmt werden. Die Verkehrsplanung für die Straße Beginenkamp, die mehrere Rechtsabbiegerspuren für den von Norden kommenden Verkehr in Richtung Friedrich-Ebert-Straße vorsieht, bedingt, daß die südöstliche Ecke und die Arkade des Hochhauses soweit zurückgelegt werden, daß der Bürgersteig hier noch eine Mindestbreite von 3 m behält. Zugleich mit der Neufestsetzung der Bau- und Straßenbegrenzungslinie ist das Hochhaus jetzt mit XI statt bisher mit IX Geschossen ausgewiesen. Die vorgesehene Verbreiterung der Straße Beginenkamp macht auch eine Verlegung der Straßenbegrenzungslinie an der Ecke Hammacherstraße erforderlich. Für den dadurch fortfallenden Kinderspielplatz auf dem Grundstück des Hauses der Jugend wird Ersatz an der Ecke Stoppenberger Straße/Waldthausenstraße geschaffen.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Es bleiben weiterhin die in den Erläuterungen zu den für diesen Bereich bereits rechtskräftig gewordenen Bebauungsplänen aufgeführten und auch nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) möglichen Maßnahmen zur Bodenordnung vorgesehen.

IV. Kosten

Der Stadt entstehen durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes keine wesentlichen Mehrkosten gegenüber den seinerzeit für die Bebauungspläne "Viehofer Straße/Stoppenberger Straße/Beisingstraße", "Viehofer Platz" und "Essen-Altstadt Ost" ermittelten Kosten.

Essen, den 6. April 1964

Stadtplanungsamt

Amt für Bodenordnung

Tiefbauamt


Baudirektor


Oberliegenschaftsrat


Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung

Bauverwaltung


Beigeordneter





Beigeordneter


A.v.

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 27. Juli 1964 bis 26. August 1964 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 10. September 1964
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Ullster
techn. Stadtammann

The seal of the City of Essen, featuring a crown, a shield with a cross, and the text 'STADT ESSEN' and '228'.

Gehört zur Vfg. v. 18. DEZ. 1964
Az. IB1-125.4 (ESSEN 5512)

Landesbaubehörde Ruhr


l.A.

[Signature]
Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß §12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen, Nr. 4 vom 30. Januar 1965 veröffentlicht worden.

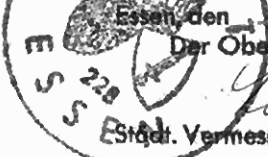
Diese Begründung liegt ab 1. Februar 1965 öffentlich aus.

Essen, den 1. Februar 1965
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Ullster
Städt. Verm. Amtmann

The seal of the City of Essen, featuring a crown, a shield with a cross, and the text 'STADT ESSEN' and '228'.

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 13. Okt. 1975
Der Oberstadtdirektor
l.A.
[Signature]
Städt. Vermessungsoberrammann

The seal of the City of Essen, featuring a crown, a shield with a cross, and the text 'STADT ESSEN' and '228'.